

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bundesamt für Justiz

Per E-Mail:annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 22. August 2023

Vernehmlassung Revision lebenslange FreiheitsstrafeSehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zu obgenannter Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Aus Sicht der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS besteht kein dringender Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Anpassung der erstmaligen Prüfung einer bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe. Unseres Erachtens könnte man es bei der heutigen Regelung belassen. Einen späteren Zeitpunkt könnte statt bei 17 Jahren aber auch bei 20 Jahren gesetzt werden. Dies wäre unseres Erachtens auch eine logische Grenze: Der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe wäre dadurch mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch (wie z.B. auch im deutschen Recht). Warum 20 Jahre klar zu viel, die heute geltenden 15 Jahre klar zu wenig und 17 Jahre richtig sind, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, erschliesst sich uns nicht.

Die ausserordentliche bedingte Entlassung hat gemäss des erläuternden Berichts (S.17) kaum praktische Bedeutung. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit, diese Möglichkeit aufzuheben.

Dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer zum Vollzug nach Verwahrung gewechselt wird, begrüssen wir. Ausgehend von der hypothetischen Zwei-Drittel-Regelung, wonach 17 Jahre $\frac{2}{3}$ der lebenslangen Strafdauer entsprechen, sind $\frac{3}{3}$ mathematisch aufgerundet 26 Jahre. Da es um Freiheitsentzug geht, wäre unseres Erachtens für die Festsetzung des Zeitpunktes eine Abrundung auf 25 Jahre angezeigt.

Es ist jedoch unklar, was mit «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» genau gemeint ist. Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind (S.19 Ziff. 3.1.3 Bst. c). Das würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet.

Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln betr. Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff., die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

Unseres Erachtens bedarf es einer **Präzisierung** durch den Gesetzgeber, was mit «der weitere Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Verwahrung» konkret gemeint ist.

Zusammenfassend können wir sagen, dass wir gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich keine Einwände haben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung bereits **nach 25 Jahren zum Vollzug nach Verwahrung** gewechselt werden sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt
des Kantons Bern